

BTV INFORMATIONSPAKET MiFID
DEUTSCHLAND, FASSUNG: 01.07.2025

Info MiFID

Information über die BTV Vier Länder Bank AG, Zweigniederlassung Deutschland, und ihre Dienstleistungen

Gemäß Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) informiert die BTV Vier Länder Bank AG, Zweigniederlassung Deutschland (nachfolgend kurz „Bank“ oder „BTV“), nachfolgend über sich und ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.

Kontaktdaten

BTV Vier Länder Bank AG
Zweigniederlassung Deutschland
Neuhauser Straße 5
80331 München
T +49 89 255 447 30 - 8
E muenchen@btv-bank.de
www.btv-bank.de

Sitz und Amtsgericht München, HBR 255942
Verantw. Leiter: Dr. Hansjörg Müller, Mag. Peter Kofler
UID-Nr.: DE244421968, Steuer-Nr.: 138/105/00608
BLZ: 72012300, Swift: BTVADE61

BTV Vier Länder Bank AG (Hauptsitz):
Sitz Innsbruck: Firmenbuchnummer 32942 w; Firmenbuchgericht Innsbruck; Vorstand: Vorsitzender Gerhard Burtscher, Dr. Hansjörg Müller, Mario Pabst, Dr. Markus Perschl, MBA; Aufsichtsratsvorsitzender: Hanno Ulmer

Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Bank besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 53b Kreditwesengesetz (KWG), Art. 20 Bankenrichtlinie (2000/12/EG), welche durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (im Internet unter: www.bafin.de), bestätigt wurde.

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank

Die Bank erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen nach § 2 Abs. 8 und Abs. 9 WpHG wie z. B. die Anlageberatung, das Kommissionsgeschäft, die Anlagevermittlung, die Finanzportfolioverwaltung und das Depotgeschäft.

Die Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung“ umfasst eine persönliche, auf die Anliegen der Kund*innen (Anlageziel, Anlagedauer und Risikobereitschaft), deren Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Verlusttragfähigkeit sowie auf die der BTV bekannt gegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen abgestimmte Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten eines Finanzinstrumentes. Damit die BTV den Kund*innen jedoch eine auf deren persönliche Verhältnisse abgestimmte Empfehlung geben kann, muss sie über aktuelle, zutreffende und vollständige Informationen seitens der Kund*innen verfügen. Diese werden im Zuge der Erstellung der sogenannten „Basisdokumentation“ eingeholt. Anhand dieser Angaben kann folglich festgestellt werden, ob ein Finanzinstrument für die jeweiligen Kund*innen geeignet ist (Geeignetheitsprüfung). Keine Empfehlung in diesem Sinne stellen allgemeine Informationen über einzelne Arten von Finanzinstrumenten oder das Marktgeschehen dar. Auch bei der bloßen Weitergabe von Informationsmaterialien handelt es sich nicht um eine persönliche Empfehlung.

Im Gegensatz dazu wird im Rahmen eines beratungsfreien Geschäftes durch die BTV lediglich geprüft, ob ein von Kund*innen gewünschtes Finanzinstrument für diese angemessen ist. Das heißt, die Bank prüft, ob die Kund*innen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den gewünschten Produkttyp in der Lage sind, das Risiko im Zusammenhang mit dem Produkt zu verstehen und zu beurteilen, ob es für sie geeignet ist. Anders als bei der Anlageberatung werden also u. a. die Anlageziele, die Risikobereitschaft und die finanziellen Verhältnisse nicht geprüft. Kommt die BTV zu dem Ergebnis, dass das Finanzinstrument für die Kund*innen nicht angemessen ist bzw. die vorab gemachten Angaben unvollständig sind, wird sie die Kund*innen entsprechend warnen. Daher ist es wichtig, dass der BTV aktuelle, zutreffende und vollständige Angaben seitens der Kund*innen vorliegen.

Bei der Wertpapierdienstleistung „Portfolioverwaltung“ entscheidet hingegen der/die BTV Vermögensverwalter*in, welche Finanzinstrumente für die Kund*innen erworben werden. Dabei stellt die BTV sicher, dass die verwalteten Finanzinstrumente den persönlichen Präferenzen der Kund*innen entsprechen (Geeignetheitsprüfung analog Anlageberatung).

Informationen über die einzelnen Typen von Finanzinstrumenten, finden Sie in den jeweiligen Risikohinweisen. Diese erhalten Sie bei ihrem/ihrer Betreuer*in oder auf der Website der BTV.

Die Bank erbringt die Wertpapierdienstleistung Anlageberatung nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne des § 64 WpHG (vgl. dazu Kapitel „Information über Zuwendungen der BTV Vier Länder Bank AG, Zweigniederlassung Deutschland“). Um den Kund*innen eine möglichst fundierte Beratung anbieten zu können, stützt sich die Bank dabei auf die Analyse verschiedenster Arten von Finanzinstrumenten (Anlageprodukte wie z. B. Aktien, Anleihen, Investmentfonds sowie Absicherungsgeschäfte wie z. B. Zinsswaps oder Devisentermingeschäfte), jedoch nicht ausschließlich auf solche, welche von der BTV Vier Länder Bank AG (Hauptanstalt) selbst oder mit ihr in enger Verbindung stehenden Rechtsträgern emittiert werden (z. B. 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H).

Die Bank bietet ihren Kund*innen keine regelmäßige Beurteilung der Eignung der von ihr im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzinstrumente, es sei denn, es wurde eine Nachberatungspflicht der BTV separat mit den Kund*innen vereinbart.

Im Rahmen des BTV Vermögensmanagement wird die BTV eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der verwalteten Finanzinstrumente vornehmen.

Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlageberatung

Um beurteilen zu können, ob bzw. in welchem Ausmaß im Rahmen einer Anlageberatung bzw. der Portfolioverwaltung die Nachhaltigkeit von Produkten berücksichtigt werden soll, befragt die BTV ihre Kund*innen nach Ihren Nachhaltigkeits-

präferenzen. Diese werden in der Basisdokumentation festgehalten. Möchten Kund*innen Nachhaltigkeit bei ihren Anlagen berücksichtigen, so besteht die Möglichkeit, die Nachhaltigkeitspräferenzen näher zu spezifizieren. Kund*innen können folgende Präferenzen angeben:

- A. Es sollen ökologisch nachhaltige Investitionen sein, das heißt, diese leisten einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele (z. B. Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel). Gemessen werden kann dieser Beitrag anhand klarer Kennzahlen und Bewertungskriterien (gemäß Taxonomie-Verordnung). Zudem besteht die Möglichkeit anzugeben, wie hoch der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen sein soll (Kategorie 1/Kategorie 2/Kategorie 3).
- B. Die Investitionen sollen einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele und/oder Sozialziele (z. B. Energieeffizienz, Arbeitnehmerschutz, Vermeidung von Kinderarbeit) leisten, gemessen an bestimmten Schlüsselindikatoren wie z. B. dem CO₂-Fußabdruck. Außerdem werden Aspekte der guten Unternehmensführung berücksichtigt (nachhaltige Investition gemäß Offenlegungs-Verordnung). Auch hier besteht die Möglichkeit anzugeben, wie hoch der Mindestanteil an ökologisch bzw. sozial nachhaltigen Investitionen sein soll (Kategorie 1/Kategorie 2/Kategorie 3).
- C. Die Investitionen sollen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (insbesondere Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) berücksichtigen. Die Faktoren sind dabei in folgende Gruppen zusammengefasst:
 - Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Luftverschmutzung
 - Förderung der Biodiversität
 - Reduktion der Grundwasserbelastung und der Meeresverschmutzung
 - Abfallvermeidung
 - Auswirkungen auf soziale Belange und gute Unternehmensführung

Haben Kund*innen Nachhaltigkeitspräferenzen, spezifizieren sie diese jedoch nicht näher, so können seitens der BTV Finanzinstrumente empfohlen werden, die entweder der Kategorie A, B oder C jeweils in allen Ausprägungen (Kategorie 1/Kategorie 2/Kategorie 3) entsprechen, oder einer Kombination daraus.

Zur Ermittlung der Nachhaltigkeit eines Finanzinstrumentes bzw. des Anteils an nachhaltigen Investitionen eines Finanzinstrumentes greift die BTV auf die von den Emittenten über die Österreichische Wertpapier Service GmbH (ÖWS) gelieferten Werte zurück. Neben den Emittentendaten bezieht die BTV zusätzlich Nachhaltigkeitsdaten von MSCI Inc. (MSCI), die MSCI vor allem aus öffentlich zugänglichen Quellen wie z. B. Unternehmensveröffentlichungen, NGO-Berichten und Medienberichten bezieht.

Die aufgrund der erhaltenen ÖWS-/MSCI-Daten als nachhaltig eingestuften Finanzinstrumente werden seitens der BTV je nach Höhe des Anteils an nachhaltigen Investitionen in drei verschiedene Kategorien eingestuft. Für diese Klassifizierung misst die BTV auf vierteljährlicher Basis den prozentualen Anteil der Umsätze aller Unternehmen innerhalb eines festgelegten Nachhaltigkeitsindex, die der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 und der Taxonomie (EU) 2020/852 zuzuordnen sind, und untergliedert diese Werte in drei Kategorien (Tertile). Dabei werden Unternehmen mit einem prozentualen Anteil unter 1,00 % von der Bandbreitendefinition ausgeschlossen. Durch diese Unterteilung werden drei Bandbreiten für den prozentualen Anteil der Umsätze nach EU-Offenlegungsverordnung und Taxonomie-Verordnung festgelegt. Durch die dynamische Festlegung der drei Kategorien soll sichergestellt werden, dass den aktuellen Entwicklungen im Bereich nachhaltiger Finanzinstrumente Rechnung getragen wird. Welche Prozentsätze jeweils hinter „Kategorie 1“/„Kategorie 2“/„Kategorie 3“ stehen, finden Sie auf unserer Website www.btv-bank.de unter den rechtlichen Hinweisen.

Sofern für ein von der BTV Vier Länder Bank AG (Hauptanstalt) ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt nach dem Kapitalmarktgesetz veröffentlicht ist,

wird dieser zur kostenlosen Ausgabe bei der BTV Vier Länder Bank AG, Innsbruck, Zweigniederlassung Deutschland, Neuhauser Straße 5, 80331 München, Deutschland, bereitgehalten.

Information zu veröffentlichten Wertpapierprospekten

Ist für ein von der BTV Vier Länder Bank AG (Hauptanstalt) ausgegebenes und in Deutschland öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt nach dem österreichischen Kapitalmarktgesetz (KMG) veröffentlicht, wird dieser zur kostenlosen Ausgabe bei der BTV Vier Länder Bank AG, Zweigniederlassung Deutschland, Neuhauser Straße 5, 80331 München, bereitgehalten.

Nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlichte Prospekte für andere öffentlich angebotene Wertpapiere sind über den Emittenten oder die Bank erhältlich.

Kommunikationsmittel und Sprachregelung

Kund*innen besitzen die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per Fax oder per E-Mail in deutscher Sprache während der Geschäftszeiten mit der Bank zu kommunizieren. Aufträge seitens der Kund*innen können persönlich oder per Brief in deutscher Sprache übermittelt werden. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung können Aufträge auch telefonisch, per Fax oder per E-Mail sowie per Videokonferenz erteilt werden.

Grundsätzlich müssen alle nach WpHG zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Privatkunden nach WpHG können diese Informationen jedoch auf Anfrage in Papierform erhalten.

Telefonaufzeichnung

Die BTV ist gesetzlich dazu verpflichtet, Telefongespräche sowie die elektronische Kommunikation in Bezug auf die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne

des WpHG beziehen, das sind Gespräche bzw. E-Mails, die zu einem Auftrag im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument (insb. Wertpapier oder Derivat) führen können, aufzuzeichnen. Dies bedeutet, dass über definierte Telefonapparate der BTV sowie über Videokonferenzen geführte Gespräche aufgenommen und gespeichert werden, auch wenn sich einzelne Gespräche nicht auf Finanzinstrumente beziehen. Die Aufzeichnungen von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation werden fünf Jahre bzw. auf Wunsch der zuständigen Behörde über einen Zeitraum von sieben Jahren gespeichert und stehen den Kund*innen in diesem Zeitraum bei Nachfrage zur Verfügung.

Transaktionsmeldungen

Gemäß Verordnung Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) können juristische Personen Wertpapiertransaktionen nur noch durchführen, wenn sie einen Legal Entity Identifier (LEI) haben. Dieser LEI dient zur eindeutigen Identifizierung von Teilnehmer*innen am Finanzmarkt und wird bei jeder Transaktion bezüglich Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörden übermittelt. Alle Kund*innen sind selbst verpflichtet, den LEI bei einer LEI-Vergabestelle zu beantragen. Der LEI hat eine Laufzeit von einem Jahr und muss regelmäßig verlängert werden. Nähere Informationen zum LEI sind auf der Webseite www.wm-leiportal.org erhältlich.

Für natürliche Personen und nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler*innen ist gemäß MiFIR ein National Client Identifier (NCI) notwendig, um weiterhin Wertpapiertransaktionen durchführen zu können. Der NCI dient ebenfalls der eindeutigen Identifizierung von Teilnehmern am Finanzmarkt und wird bei jeder Transaktion bezüglich Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörden übermittelt. Der NCI wird mit einigen Ausnahmen aus Name, Geburtsdatum und Ländercode von der Bank selbst erstellt. Für Kunden mit der Nationalität Italien und Spanien benötigen wir für die Transaktionsmeldung die jeweilige Steuernummer, für Kunden mit der Nationalität Estland und Island den persönlichen Identitätscode (isikukood bzw. kennitala), für Kunden mit der Nationalität Malta die nationale Identifikationsnummer oder die nationale Passnummer und für Kunden mit der Nationalität Polen die nationale Identifikationsnummer (PESEL) bzw. die Steuernummer.

Ohne gültigen LEI bzw. NCI können bei der Bank keine Wertpapiertransaktionen mehr abgewickelt werden.

Strategie der BTV im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Versicherungs- und Anlageberatung

Die BTV bezieht Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlage- und Versicherungsberatung auf zwei Arten ein:

1. Bei der Auswahl, ob ein Finanzinstrument in das Beratungsumfeld der BTV aufgenommen wird, wird zunächst geprüft, ob dieses Finanzinstrument mit den Werten der BTV in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche und ökologische Verantwortung der BTV im Einklang steht (nähere Details zur BTV Ausschlussliste finden sich im Nachhaltigkeitsbericht der BTV auf unserer Website www.btv-bank.de). Ist dies der Fall, so wird weiters mittels MSCI-Rating geprüft, ob ein Unternehmen ESG-Risiken aufgrund seiner Geschäftstätigkeit (Kernprodukte, Standorte ...) ausgesetzt ist und, wenn ja, ob dieses Unternehmen robuste Strategien zur Bewältigung seiner spezifischen Risiken aufweist. Steht ein Finanzinstrument nicht im Einklang mit den Werten der BTV und befindet sich ein Unternehmen im untersten Ratingsegment des MSCI-ESG-Ratings, so darf dieses Finanzinstrument in der BTV aufgrund des hohen Nachhaltigkeitsrisikos nicht empfohlen werden.
2. Es wird auf die Informationen der Produkthersteller zurückgegriffen. Die von den Produktherstellern zur Verfügung gestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken werden den Kund*innen zur Verfügung gestellt und im Zuge des Beratungsgesprächs näher erklärt und die Kund*innen werden auf die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte hingewiesen.

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Portfolioverwaltung

Die Portfolios der BTV bestehen größtenteils aus Mutual Funds und Exchange Traded Funds (ETFs). Auf Kundenwunsch können jedoch auch Aktien und/oder Anleihen in individuell vereinbarte Portfolioverwaltungsstrategien aufgenommen werden. Nachhaltigkeitsrisiken werden sowohl in konventionellen Strategien des BTV Asset Managements (kurz: AM) als auch in dezidiert als nachhaltig ausgewiesenen Strategien beachtet.

Nachhaltigkeitsrisiken in konventionellen AM-Strategien

Bei der Auswahl, ob ein Finanzinstrument in ein Portfoliomanagement-Mandat aufgenommen wird, wird geprüft, ob dieses Finanzinstrument mit den Werten der BTV in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche und ökologische Verantwortung der BTV im Einklang steht (nähere Details zur BTV Ausschlussliste finden sich im Nachhaltigkeitsbericht der BTV auf unserer Website www.btv-bank.de). Steht ein Finanzinstrument nicht im Einklang mit den Werten der BTV, so darf dieses Finanzinstrument in der BTV aufgrund des erhöhten Nachhaltigkeitsrisikos nicht in ein Portfoliomanagement-Mandat aufgenommen werden.

Nachhaltigkeitsrisiken in AM-ESG-Strategien

Für AM-Strategien mit Nachhaltigkeitsausrichtung werden zusätzlich weitere – in der Folge beschriebene – Analyseschritte durch die Portfolioverwaltung, die sich je nach Art des eingesetzten Finanzinstruments unterscheiden, vorgenommen.

• **Negativ-Screening zur Bestimmung des Anlageuniversums**

Um das Anlageuniversum in den dedizierten Strategien mit Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zu bestimmen, werden Emittenten mit hohen ESG-Konfliktpotenzialen, die festgelegte ESG-Mindeststandards nicht erfüllen, ausgeschlossen. Diese Mindeststandards variieren je nach Emittentenkategorie. Ausgeschlossen werden Emittenten mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko, das anhand des MSCI-ESG-Ratings festgelegt wird. Des Weiteren werden

Unternehmen, die schwere Kontroversen in Bezug auf Nachhaltigkeit aufweisen, sowie Unternehmen, deren Geschäftsmodelle erheblichen ESG-Konfliktpotenzialen aufgrund von Aktivitäten u. a. in den Bereichen Kernenergie, fossile Energie oder Chlorchemie ausgesetzt sind, ausgeschlossen. Ebenso werden Schuldverschreibungen von Ländern mit z. B. starkem Ausbau der Atomkraft ausgeschlossen. Die Analyse von öffentlichen Finanzinstituten sowie von Green und Social Bonds unterliegt ebenso speziell ausgewählten Ausschlusskriterien.

• **Positiv-Screening**

Zu den für die Positivauswahl herangezogenen Indikatoren gehören ausgewählte Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Dazu zählen unter anderem Ressourcenverbrauch, CO₂-Emissionen, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsrechte, Rechte von Minderheitsaktionär*innen sowie die Vielfalt des Aufsichts-/Verwaltungsrats. Hier wird darauf geachtet, dass ausschließlich Finanzinstrumente von im Vergleich zum Branchenschnitt besser positionierten Unternehmen ausgewählt werden. Beim Einsatz von Mutual Funds und Exchange Traded Funds (ETFs) müssen die Anlagerichtlinien der Fonds eine überwiegend nachhaltige Anlagestrategie vorweisen.

• **Nutzung anerkannter Nachhaltigkeitslabels**

Einige dedizierte Strategien, die Nachhaltigkeitsrisiken beachten, nutzen die Prüfprozesse anerkannter Nachhaltigkeitslabels, indem sie ausschließlich Finanzinstrumente mit solchen Labels oder Finanzinstrumente von Emittenten, die den Kriterien der Nachhaltigkeitslabels entsprechen, in das Anlageuniversum aufnehmen. So ist sichergestellt, dass nur Fonds, die Nachhaltigkeitsrisiken beachten, in die Portfolios aufgenommen werden. Es kann jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass in den eingesetzten Investmentfonds und ETFs auch Finanzinstrumente mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko enthalten sind.

In allen Portfolioverwaltungsdienstleistungen der BTV mit nachhaltigen Anlagezielen wird im Portfoliokontext darauf geachtet, die Anzahl an Finanzinstrumenten mit hohem Nachhaltigkeitsrisiken zu limitieren und eine möglichst breite Streuung dieser Risiken zu erreichen.

Nachhaltigkeitsrisiken können die Wertentwicklung eines Portfolios beeinträchtigen und sich damit positiv oder negativ auf das vom Anleger bzw. der Anlegerin investierte Kapital auswirken. Zu einer wesentlichen Verschlechterung der Rendite des Portfolios kann es kommen, wenn die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und bei der Bewertung der jeweiligen Finanzinstrumente im Portfolio berücksichtigt wurden.

Nähere Informationen zu Produkten mit sozialen bzw. ökologischen Merkmalen (Art. 8 Disclosure-VO) und Produkten mit angestrebter Nachhaltigkeitswirkung (Art. 9 Disclosure-VO) finden Sie in den vorvertraglichen Informationen zum jeweiligen Asset Management auf der BTV Website (www.btv-bank.de).

Ganzheitliche Nachhaltigkeitsstrategie und Verantwortlichkeit

Die Gesamtbankrisikostrategie ist geprägt von einem konservativen Umgang mit den bankbetrieblichen Risiken, der sich aus den Anforderungen eines kundenorientierten Fokus im Bankbetrieb und der Orientierung an den gesetzlichen Rahmenbedingungen ergibt. Dabei gilt es, ein ausgewogenes Verhältnis von Risiko und Ertrag zu erzielen, um nachhaltig einen Beitrag zur positiven Unternehmensentwicklung im Einklang mit den nachhaltigen Zielen zu leisten.

Risikomanagement in der BTV

In der BTV werden die aus dem Thema Nachhaltigkeit erwachsenden Risiken als Querschnittsrisiken betrachtet. Das bedeutet, dass die aus dem Klimawandel und anderen Nachhaltigkeitsthemen erwachsenden Risiken in den bestehenden Risikoarten abgebildet werden.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Risiken, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Daher wird im Rahmen des jährlichen Risk-Self-Assessments ein starker Fokus auf Umweltrisiken gelegt. Als Ergänzung wurde im Jahr 2021 erstmals ein eigenes ESG-Risk-Assessment durchgeführt.

Sämtliche Risikokategorien wurden in Bezug auf den Risikogehalt gegenüber den ESG-Faktoren analysiert. Die ESG-Risiken werden im ESG-Risk-Assessment auf die bestehenden Risikokategorien und Risikoarten umgelegt.

Seit einigen Jahren wird auch immer mehr Wert auf die anderen Arten der Nachhaltigkeitsrisiken gelegt, um deren Auswirkungen frühzeitig zu identifizieren und finden diese ihren Ausdruck in den strategischen Vorgaben und in den gesetzten Limits. In der Gesamtbankrisikostrategie und der Risikokultur wurde das Thema Nachhaltigkeit verankert, um den hohen Stellenwert, den es in der BTV einnimmt, deutlich zu unterstreichen.

Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter bleibt ein Schwerpunkt in der Mitarbeiterförderung des Unternehmens. Das Ausbildungsprogramm der BTV hat das Ziel, die Mitarbeiter zu kompetenten Ansprechpartnern für alle Stakeholder zu machen. Um Kunden auch zum Thema Nachhaltigkeit qualitativ hochwertig beraten zu können, sind alle Betreuer im Wertpapierbereich über einen externen Anbieter als „ESG Berater“ zertifiziert.

Corporate Governance

Österreichische Corporate Governance Kodex

Die BTV verpflichtet sich zur Einhaltung der Corporate-Governance-Grundsätze. Der Österreichische Corporate Governance Kodex schreibt die Grundsätze guter Unternehmensführung fest und wird von Investor*innen als wichtige Orientierungshilfe angesehen.

Code of Conduct

Im Bewusstsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung hat die BTV im Code of Conduct ihre Grundhaltung sowie Wertvorstellungen näher beschrieben und legt darin ihre Mindeststandards für ein respektvolles und vertrauensvolles Miteinander fest. Der Code of Conduct ist eine Form der freiwilligen Selbstverpflichtung, sich rechtmäßig und nach ethischen Grundsätzen zu verhalten.

Vielfältigkeit in der BTV

Die BTV definiert Diversität und Inklusion als einen wesentlichen Bestandteil der Unternehmens-Diversitätsstrategie. Die Diversitäts-Policy der BTV hat zum Ziel, über die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen hinaus die positive Haltung gegenüber Diversität zu begründen und eine Handlungsgrundlage für den Umgang mit Vielfalt innerhalb der Organisation zu schaffen.

Wir leben Chancengleichheit und fördern unsere Mitarbeiter*innen in allen relevanten Dimensionen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Sprache, geografischer Herkunft, Hautfarbe, sozialer/ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, genetischen Merkmalen, Religion/Weltanschauung/politischer Anschauung/Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen und/oder Beeinträchtigung.

Vielfalt eröffnet vielfältige Lösungsansätze, unterschiedliche Denkweisen und Innovationen. Erst die unterschiedlichen Talente verhelfen uns zur geforderten Einheit. Die Vielfalt in der BTV leistet einen wesentlichen Beitrag zum unternehmerischen Erfolg und eröffnet diverse Perspektiven, um bestmöglich auf die unterschiedlichen Kund*innen und Partner*innen einzugehen.

respACT

Die BTV unterstützt mit ihrer seit 2020 bestehenden Mitgliedschaft bei respACT (Österreichs führende Unternehmensplattform für verantwortungsvolles Wirtschaften) eine nachhaltige Entwicklung und bekennt sich klar zur Vision für nachhaltiges Wirtschaften. Ob nachhaltige Vermögensanlage, Mitarbeiter- und Nachwuchsförderung oder kultureller Mehrwert für die Region – die BTV trägt ihrer unternehmerischen Verantwortung in ganz unterschiedlichen Bereichen Rechnung.

UN Global Compact

Der UN Global Compact ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Mit der Unterzeichnung des UN Global Compact im Jahr 2023 bekennt sich die BTV zur Durchsetzung

der zehn universellen Prinzipien rund um Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung sowie zur Unterstützung der 17 Sustainable Development Goals.

Umgang der BTV mit nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den AM-Strategien

Wie die BTV die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Asset-Management-Varianten berücksichtigt, wird für das jeweilige Produkt in den vorvertraglichen Informationen dazu sowie im Quartalsbericht zum 4. Quartal offengelegt.

Maßnahmen zum Schutz der bei der BTV Vier Länder Bank AG, Zweigniederlassung Deutschland, verwahrten Finanzinstrumente und Gelder der Kunden

Aufgrund einer EU-Richtlinie, in Österreich im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die BTV Vier Länder Bank AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Die BTV Vier Länder Bank AG ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H.

Darüber hinaus ist die Bank dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds erbringt bei Zweigniederlassungen Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit Guthaben die Sicherungsgrenzen der österreichischen Einlagensicherung übersteigen.

Zusätzlich gelten nach österreichischem Recht die Bestimmungen der Anlegerentschädigung.

Information über die Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Die Sicherungseinrichtungen haben Anleger für Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, dass ein Kreditinstitut nicht in der Lage war,

1. Gelder zurückzuzahlen, die Anleger*innen geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden, oder
2. den Anleger*innen Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens 20.000,- EUR gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anlege*innen begrenzt.

Auszahlungshöchstbetrag	20.000,- EUR
Selbstbehalt	bei nicht-natürlichen Personen 10 %
Auszahlungsfrist	3 Monate
Kundenantrag erforderlich	ja

Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Bestimmte Forderungen aus Wertpapiergeschäften sind gemäß § 47 Abs. 2 ESAEG von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausgeschlossen, wie beispielsweise:

- Forderungen aus Wertpapiergeschäften anderer Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen oder in einem Mitgliedstaat oder Drittland zugelassener CRR-Kreditinstitute,
- Forderungen in Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB),
- Forderungen von Staaten und Zentralverwaltungen sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften,
- Forderungen naher Angehöriger (§ 72 StGB) der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten, die für Rechnung der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten handeln, sowie Dritter, die für Rechnung der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten handeln,
- Forderungen, die nicht auf Euro, Schilling, Landeswährung eines Mitgliedstaates oder auf ECU lauten, wobei diese Einschränkung jedoch nicht für Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 7 WAG 2018 gilt.

Die vollständige Aufzählung dieser Ausnahmen finden sich in § 47 Abs. 2 ESAEG.

Weiters wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des ESAEG verwiesen. Diese stellt die Bank auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung

Das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) enthält unter anderem Regelungen zur Abwicklung von Banken. Das BaSAG setzt eine diesbezügliche EU-Richtlinie um.

Was bedeutet die Abwicklung von Banken?

Als Reaktion auf die Erfahrungen in der Finanzkrise wurden Regelungen erlassen, mit welchen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne Beteiligung der Steuerzahler*innen abgewickelt werden können. Stattdessen sollen die Anteilhaber*innen und Gläubiger*innen der Bank im Falle des Ausfalles oder drohenden Ausfalles im Rahmen der Abwicklung an den Verlusten beteiligt werden können. Im Unterschied zum Konkursverfahren steht nicht die Maximierung von Vermögenswerten aus der Verwertung der Bank, sondern die rasche Stabilisierung von Kernfunktionen der Bank durch Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Vordergrund.

Über die Einleitung eines Abwicklungsverfahrens und die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten entscheidet die zuständige Abwicklungsbehörde. Für systemrelevante Banken der Eurozone ist das der „Einheitliche Abwicklungsausschuss der EU“, für nicht systemrelevante Banken der Eurozone die zuständige Abwicklungsbehörde des jeweiligen Landes (in Österreich die Finanzmarktaufsichtsbehörde) auf Grundlage der geltenden Gesetze.

Wie können Bankkunden von einer Bankenabwicklung betroffen sein?

Die zuständige Abwicklungsbehörde darf Abwicklungsinstrumente nur bei Vorliegen der gesetzlichen Abwicklungsvoraussetzungen auf eine Bank anwenden. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Bank die für ihre Zulassung vorgeschriebenen

Eigenkapitalanforderungen nicht (mehr) erfüllen kann, wenn das Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden und Verbindlichkeiten zu begleichen, oder wenn die Abwicklung im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Bankkunden können durch die Anwendung folgender Abwicklungsinstrumente betroffen sein:

- die Unternehmensveräußerung
- das Brückeninstitut
- die Ausgliederung von Vermögenswerten
- die Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)

Das Instrument der Unternehmensveräußerung

Hier werden Anteile, Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank durch behördliche Anordnung ganz oder teilweise auf einen Erwerber, der kein Brückeninstitut ist, übertragen. Bankkund*innen können in der Form betroffen sein, dass ihnen ein neuer Geschäftspartner gegenübersteht, da der Erwerber der abzuwickelnden Bank die Aktiva (an Kund*innen vergebene Kredite) und die Passiva (von der Bank begebene Schuldverschreibungen, wie Anleihen etc.) übernimmt.

Das Instrument des Brückeninstitutes

In diesem Fall werden Anteile, Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine Kapitalgesellschaft des Bundes oder eine andere öffentliche Stelle übertragen. Dieses sogenannte Brückeninstitut sorgt dafür, dass wichtige, kritische Funktionen der Bank (Tätigkeiten und Dienstleistungen der Bank, deren Einstellung negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft oder die Finanzmarktstabilität haben könnten) aufrechterhalten werden („good bank“). Auch hier erhalten die Bankkund*innen einen neuen Geschäftspartner.

Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten

Hier ordnet die Abwicklungsbehörde an, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine oder mehrere Zweckgesellschaften (Abbauein-

heiten) mit dem Ziel des Portfolioabbaus zu übertragen („bad bank“). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Dem Gläubiger steht auch in diesem Fall ein neuer Schuldner gegenüber.

Für Bankkund*innen besteht bei den Instrumenten der Unternehmensveräußerung, des Brückeninstitutes und der Ausgliederung von Vermögenswerten das Risiko, dass der jeweilige Erwerber seinen Verpflichtungen (wie z. B. Zins- und/oder Kapitalrückzahlung) nicht nachkommen kann.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)

Ein weiteres Abwicklungsinstrument gemäß BaSAG ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung, das sogenannte „Bail-in-Tool“. Dabei kann die Abwicklungsbehörde Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die abzuwickelnde Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Geschäftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren. Damit soll gewährleistet werden, dass zunächst die Eigentümer*innen (z. B. Aktionär*innen) und die ungesicherten Gläubiger*innen für Verluste und Kosten der Stabilisierung des abzuwickelnden Institutes aufkommen müssen und nicht der Staat bzw. die Steuerzahler*innen. Das „Bail-in“ unterscheidet verschiedene Gläubigergruppen. Während einige Gläubiger*innen vollständig vom „Bail-in“ ausgeschlossen sind, werden die anderen nach einer genau definierten Reihenfolge (sogenannte „Verlusttragungskaskade“ oder „Haftungskaskade“) herangezogen. Die Verlustübernahme erfolgt stufenweise, d. h., die Gläubiger*innen der nächsten Stufe werden erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche der vorangegangenen Gläubigerstufe nicht ausreichen, um die Verluste zu decken.

Reihenfolge der Herabschreibung:

1. Stufe:

Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das harte Kernkapital. Die Aktionäre der betroffenen Banken tragen daher das höchste Verlustrisiko.

2. Stufe:

Danach werden jene Gläubiger*innen herangezogen, die in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (z. B. Additional-Tier-1-Emissionen) investiert haben.

3. Stufe:

Auf dieser Stufe wird auf jene Gläubiger*innen zurückgegriffen, die in Instrumente des Ergänzungskapitals (z. B. nachrangige Tier-2-Anleihen, Genussrechte) investiert haben.

4. Stufe:

Unbesicherte, nachrangige Gläubiger*innen die in Finanzinstrumente investiert haben, welche nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen, werden zur Verlustabdeckung auf dieser Stufe herangezogen.

5. Stufe:

Verbindlichkeiten aus unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht strukturierten Schuldtiteln (das sind Schuldtitel, die eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, die keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sind und bei denen auf den niedrigeren Rang gegenüber nachfolgenden Klassen hingewiesen wurde; sogenannte „Senior non-preferred“-Anleihen).

6. Stufe:

Anschließend sind die Gläubiger*innen von unbesicherten und nicht nachrangigen Bankverbindlichkeiten (z. B. „Senior“-Anleihen, Derivate sowie nicht gedeckte Einlagen über 100.000 Euro von Großunternehmen) betroffen.

7. Stufe:

Zuletzt können auch Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung übersteigen.

Die Anwendung des Bail-in-Instruments kann für Anleger*innen zum Teilverlust oder im äußersten Fall zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Welche Forderungen von Bankkund*innen sind vom „Bail-in“ ausgenommen? (nicht abschließend)

- Durch die Einlagensicherung gesicherte Einlagen bis zu 100.000 EUR (Spareinlagen, Kontokorrente),
- besicherte Forderungen, wie z. B. gedeckte Bankanleihen („Covered Bonds“),

- Verbindlichkeiten aus Treuhandverhältnissen,
- Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, sofern auf diese Absonderungs- oder Aussonderungsrechte anwendbar sind oder sie einem vergleichbaren Schutz nach dem jeweils anwendbaren Insolvenzrecht unterliegen (z. B. der Inhalt von Bankschlussfächern, in einem Wertpapierdepot verwahrte und verwaltete Wertpapiere oder Fonds, Portfolioverwaltungen).

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für die Gläubiger*innen haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der/die Gläubiger*in allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente oder Forderungen – einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten – erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilsinhaber und Gläubiger möglich. Anteilsinhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der/die Anteilsinhaber*in oder der/die Gläubiger*in das Finanzinstrument oder die Forderung nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen der/die Anteilsinhaber*in und der/die Gläubiger*in nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Informationen über Wertpapierverwahrung

Die Bank verwahrt die Finanzinstrumente der Kund*innen entweder selbst oder vertraut diese einem Drittverwahrer an. Entsprechend dem bestmöglichen Kundeninteresse werden die jeweiligen Verwahrstellen – sei es im Inland, sei es im Ausland – ausgewählt. Die Bank haftet den Kund*innen gegenüber für ein Verschulden des Drittverwahrers wie für ein eigenes Verschulden. Gegenüber einem Kunden, der Unternehmer ist, haftet die Bank nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die Bank die Übertragung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

Im Inland erworbene Wertpapiere werden regelmäßig in Deutschland – üblicherweise bei einem von der Bank beauftragten Drittverwahrer – verwahrt. Die Verwahrung erfolgt üblicherweise bei der Wertpapiersammelbank, der DZ Bank AG / Clearstream Banking Inland. Darüber hinaus kann eine Verwahrung bei der Bank selbst oder in Drittverwahrung bei einem anderen Kreditinstitut mit einer Berechtigung für das Depotgeschäft stattfinden. So werden zB Emissionen der BTV (Hauptanstalt) von dieser verwahrt. Bei einer Verwahrung in Deutschland kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Im Ausland erworbene Wertpapiere werden regelmäßig im Ausland verwahrt. Bei Drittverwahrung im Ausland teilt die BTV der ausländischen Verwahrstelle ausdrücklich und schriftlich mit, dass die Wertpapiere nicht in ihrem Eigentum stehen. Bei einer Verwahrung im Ausland kommen ausländische Rechtsvorschriften und Usancen zur Anwendung. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Deutschland geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendigerweise das gleiche Schutzniveau auf.

Es ist aber auch möglich, dass im Inland ausgestellte Wertpapiere im Ausland sowie im Ausland ausgestellte Wertpapiere im Inland aufbewahrt werden.

Von der BTV werden Kundenbestände und Eigenbestände bei den Drittverwahrern grundsätzlich getrennt. Werden Wertpa-

piere im Inland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form einer Girosammelverwahrung. Die Rechte der Kund*innen werden dadurch nicht beeinträchtigt, da insbesondere der Umfang der Wertpapiere der Kund*innen jederzeit festgestellt werden kann. Werden Wertpapiere im Ausland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Wertpapierrechnung. Dabei wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten Deckungsbestand im Ausland hält.

Der Bank steht gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen Vertragsbestandteil der Geschäftsbeziehung darstellen, ein Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrecht an den Wertpapieren des Kunden zu (Pfandrecht aus Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Der Drittverwahrer kann an den Wertpapieren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die in Beziehung auf diese Wertpapiere entstanden sind oder für die diese Wertpapiere nach dem einzelnen über sie zwischen dem Verwahrer (BTV) und dem Drittverwahrer abgeschlossenen Geschäft haften sollen.

Angaben zur Berichterstattung

- **Informationen über den Stand des Kundenauftrages**
Die Bank übermittelt den Kund*innen auf Wunsch Informationen über den Stand seines Auftrages.
- **Bestätigung der Auftragsausführung**
Den Kund*innen wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrages oder, sofern die Bank die Bestätigung des Auftrages von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt.

Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen, z. B. bei Fondssparplänen, wird den Kund*innen mindestens alle sechs Monate ein Bericht über die in diesem Zeitraum ausgeführten Geschäfte übermittelt.

- **Depotaufstellung**
Weiters wird den Kund*innen mindestens vierteljährlich eine Aufstellung über die von der Bank für die Kund*innen gehaltenen Finanzinstrumente oder Gelder übermittelt.
- **Portfolioverwaltung**
Im Rahmen der Portfolioverwaltung wird den Kund*innen alle drei Monate eine Aufstellung über sämtliche Daten übermittelt. Wird den Kund*innen über jedes Geschäft einzeln berichtet, so ist eine periodische Aufstellung alle zwölf Monate ausreichend, außer die Geschäfte betreffen Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b WpHG oder Anhang 1 Abschnitt C Nr. 4 – 11 der Richtlinie 2014/65/EU, dann ist die periodische Aufstellung alle sechs Monate zu übermitteln. Der Zeitraum der Berichterstattung beträgt höchstens einen Monat, wenn der Vermögensmanagement-Vertrag zwischen der Bank und einem Privatkunden ein Portfolio mit gehebelten Finanzinstrumenten zulässt.
- **Information über Verluste bei Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten sowie bei Portfolioverwaltung**
Die Bank wird die Kund*innen im Falle von Portfolioverwaltung bzw. bei Standarddepots von Privatkunden, welche Positionen in gehebelten Finanzinstrumenten oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfassen, informieren, wenn der Gesamtwert des Portfolios bzw. des betreffenden Finanzinstruments zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums um 10 % fällt sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten. Die Information erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem der Schwellenwert überschritten wird, oder – falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – am Ende des folgenden Geschäftstages.
- **Regelmäßige Berichte bei der Portfolioverwaltung, sofern ökologische oder soziale Merkmale beworben werden bzw. bei nachhaltigen Investitionen**
Den Kund*innen wird einmal jährlich ein Bericht übermittelt, der über die Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale (bei Art.-8-Produkten) bzw. bei Finanzprodukten mit nachhaltigen Investitionen (Art.-9-Produkte) über die Gesamtnachhaltigkeitsauswirkung – gegebenenfalls im Vergleich zu einem festgelegten Index – Auskunft erteilt.

Beschwerdemanagement

Zudem verfügt die Bank über ein effizientes und transparentes Beschwerdemanagement für Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen. Damit ist sichergestellt, dass jede Kundenbeschwerde dokumentiert und unverzüglich bearbeitet wird sowie auch die zu ihrer Erledigung getroffenen Maßnahmen festgehalten und aufbewahrt werden.

Sollten Kund*innen im Zusammenhang mit den von uns angebotenen Wertpapierdienstleistungen Fragen, Anregungen oder Beschwerden haben, können sie sich an die zuständigen Betreuer*innen wenden. Diese werden sich bemühen, die Anliegen umgehend und zur vollsten Zufriedenheit zu erledigen.

Natürlich können Kund*innen Anfragen oder Beschwerden auch direkt an die BTV Ombudsstelle übermitteln:

BTV Vier Länder Bank AG
Stadtforum 1
6020 Innsbruck
E qualitaetsmanagement@btv.at

Ausführungsgrundsätze der Bank

Kundeninformation über die Ausführungsgrundsätze der BTV Vier Länder Bank AG, Zweigniederlassung Deutschland. Diese wurden von der DZ Bank übernommen, da diese die ausführende Bank ist.

Die Bank ermöglicht ihren Kund*innen die Ausführung der Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach den folgenden Grundsätzen:

A. Vorrang der Weisung des/der Kund*in

Eine ausdrückliche Weisung des/der Kund*in hat stets Vorrang vor der Ausführung eines Auftrages gemäß den in Abschnitt B dargestellten Ausführungsgrundsätzen der Bank.

Sofern eine Kundenweisung vorliegt, wird der Auftrag entsprechend der Weisung ausgeführt. In diesem Fall finden die dargestellten Ausführungsgrundsätze keine Anwendung.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen vorgesehene Ausführung unmöglich machen, führt die Bank den Auftrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Kundeninteressen gemäß § 384 des Handelsgesetzbuches (HGB) aus.

B. Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

Die BTV behält sich vor, einzelne Aktien und Marktplätze (z. B. Aktien mit äußerst niedrigem Kurswert = Pennystocks, Titel mit Cannabis-Bezug bzw. Krypto-Beteiligung) oder Titel, welche über Broker- und Clearinghäuser aufgrund internationaler regulatorischer Einschränkungen nicht handel- oder abwickelbar sind, im Sinne des Anlegerschutzes sowie aufgrund der mit diesen Werten verbundenen Risiken (wie fehlende Transparenz und Liquidität oder Risiko von Kursmanipulationen und Betrug) zum Schutz unserer Kunden nicht anzubieten.

I. Festpreisgeschäfte

Sofern die Bank mit dem/der Kund*in ein Festpreisgeschäft gemäß Nr. 1 (3) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte abschließt, ist eine bestmögliche Auftragsausführung dadurch sichergestellt, dass die zwischen der Bank und dem/der Kund*in vereinbarten Konditionen der Marktlage entsprechen. Die als Anlage zu diesen Grundsätzen beigelegte Tabelle enthält die Angaben in Bezug auf jede der Kategorien von Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Festpreisgeschäft abschließt.

Aufträge in Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Festpreisgeschäft mit dem/der Kund*in abschließt, können gegebenenfalls auch über andere Ausführungsplätze ausgeführt werden.

II. Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Nr. 1 (2) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Bank die DZ BANK, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Privatkunden

Um das bestmögliche Ausführungsergebnis für den/die Kund*in zu erzielen, orientiert sich die DZ BANK gemäß § 82 (3) WpHG, bei der Auswahl der bestmöglichen Ausführungsplätze am Gesamtentgelt. Dieses ergibt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Sollten Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrages, Marktwirkungen sowie etwaige sonstige implizite Transaktionskosten dazu beitragen, in Bezug auf das Gesamtentgelt das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, so wird die Bank diese neben den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten und dem Preis des Finanzinstrumentes ebenfalls berücksichtigen.

Professionelle Kunden

Als Kriterien für die Gewichtung zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen berücksichtigt die Bank gemäß § 82 WpHG insbesondere folgende Kriterien:

- Preis des Finanzinstruments
- mit der Ausführung verbundene Kosten
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages
- Umfang des Auftrages
- Art des Auftrages
- qualitative Faktoren, wie z. B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen, und Bereitstellung von Handelstechniken.

Kriterium	Gewichtung*
Preis	50 %
Kosten	15 %
Geschwindigkeit der Ausführung	15 %
Wahrscheinlichkeit der Ausführung	10 %
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	10 %

* Alle übrigen Kriterien wurden mit 0 % gewichtet.

Die Bank leitet alle Kundenaufträge in allen Kategorien von Finanzinstrumenten zur Ausführung an einem Ausführungsplatz an die DZ Bank weiter. Durch die Weiterleitung an die DZ BANK ist gewährleistet, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen unter Berücksichtigung der von der Bank vorgenommenen Gewichtung gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden.

Die Ausführung von Kundenaufträgen über die DZ BANK ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt die DZ BANK der Bank auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt.

Die Grundsätze zur Auftragsausführung der DZ BANK spiegeln die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Bank wider. Die Bank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die DZ BANK sicher.

Die als Anlage zu diesen Grundsätzen beigefügte Tabelle enthält die aktuelle Liste der Gruppen von Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Kommissionsgeschäft abschließt und zur Ausführung an die DZ BANK weiterleitet.

III. Möglichkeit der Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Im Rahmen der Ausführungsgrundsätzen der Bank können Kundenaufträge auch außerhalb eines Handelsplatzes (d. h. außerhalb eines organisierten Marktes, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems) ausgeführt werden.

IV. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds) zum von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis unterliegen den speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Damit wird sichergestellt, dass Kund*innen ihre Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds) zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben können.

Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen je Kategorie von Finanzinstrumenten

Kategorie von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz/-ort
Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Depositary Receipts			
	Kommission	DZ BANK AG	Inländische Wertpapierbörse
	Kommission	DZ BANK AG/ Dritte Wertpapierfirmen*	
Schuldtitel			
Schuldverschreibungen			
	Festpreis	DZ BANK AG**	DZ BANK AG
	Festpreis	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft***	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
	Kommission	DZ BANK AG	Inländische Wertpapierbörse
	Kommission	DZ BANK AG	MTF
	Kommission	DZ BANK AG	Außerbörslich*****
Geldmarktinstrumente			
	Festpreis	DZ BANK AG**	DZ BANK AG
	Festpreis	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft***	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Zinsderivate			
Zinsswap, Zinscap, Zinscollar, Zinsfloor			
	Festpreis	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Währungsderivate			
Devisentermingeschäfte, Cross Currency Swap			
	Festpreis	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Strukturierte Finanzprodukte			
	Festpreis	DZ BANK AG**	DZ BANK AG
	Festpreis	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft***	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
	Kommission	DZ BANK AG	Inländische Wertpapierbörse
	Kommission	DZ BANK AG	Außerbörslich*****
	Kommission	DZ BANK AG/ Dritte Wertpapierfirmen*	
Differenzgeschäfte			
	-	-	-
Börsengehandelte Produkte (exchange traded funds*****, exchange traded notes und exchange traded commodities)			
	Kommission	DZ BANK AG	Inländische Wertpapierbörse
	Kommission	DZ BANK AG	MTF
	Kommission	DZ BANK AG	Außerbörslich*****
	Kommission	DZ BANK AG/ Dritte Wertpapierfirmen*	
Emissionszertifikate			
	-	-	-

* Die Kundenaufträge in ausländischen Märkten werden an eine weisungsgebundene dritte Wertpapierfirma zur Ausführung am jeweiligen Heimathandelsplatz weitergeleitet (vgl. Tabelle „Ausländische Ausführungsplätze“).

** Soweit die Bank als Ausführungsplatz (in Ihrem Status als Systematischer Internalisierer, Market Maker oder Liquiditätsgeber) eingestuft ist.

*** Soweit es sich um in Emission befindlichen Anleihen oder nicht börsennotierte Anleihen der BTV Vier Länder Bank AG handelt.

**** Soweit es sich um Fonds der 3 Banken Generali KAG handelt, die nicht über das Online-Brokerage geordert werden.

***** Siehe auch §15 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

***** Soweit eine Zustimmung des Kunden zu einer außerbörslichen Ausführung vorliegt.

***** Wenn nicht über KVG

Kategorie von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz/-ort
Sonstige Instrumente			
Investmentfonds			
	Festpreis	DZ BANK AG	DZ BANK AG
	Kommission	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	3 Banken Generali KAG ****
	Kommission	DZ BANK AG	KVG
	Kommission	DZ BANK AG/ Dritte Wertpapierfirmen*	
	Kommission	DZ BANK AG	Inländische Wertpapierbörse
Bezugsrechte *****			
	Kommission	DZ BANK AG	Inländische Wertpapierbörse
	Kommission	DZ BANK AG/ Dritte Wertpapierfirmen*	

* Die Kundenaufträge in ausländischen Märkten werden an eine weisungsgebundene dritte Wertpapierfirma zur Ausführung am jeweiligen Heimathandelsplatz weitergeleitet (vgl. Tabelle „Ausländische Ausführungsplätze“).

** Soweit die Bank als Ausführungsplatz (in Ihrem Status als Systematischer Internalisierer, Market Maker oder Liquiditätsgeber) eingestuft ist.

*** Soweit es sich um in Emission befindlichen Anleihen oder nicht börsennotierte Anleihen der BTV Vier Länder Bank AG handelt.

**** Soweit es sich um Fonds der 3 Banken Generali KAG handelt, die nicht über das Online-Brokerage geordert werden.

***** Siehe auch §15 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

***** Soweit eine Zustimmung des Kunden zu einer außerbörslichen Ausführung vorliegt.

***** Wenn nicht über KVG

Inländische Ausführungsplätze

Wertpapierbörsen:

Eigenkapitalinstrumente, ETP's, Bezugsrechte

Börse Quotrix

Börse Tradegate

Börse Xetra

Börse Frankfurt

Börse Stuttgart

Wertpapierbörsen: Schuldtitel

Börse Quotrix

Börse Tradegate

Börse Stuttgart

Wertpapierbörsen: weitere wenn Ausführung an den o.g. Wertpapierbörsen nicht möglich

Börse Berlin

Börse Düsseldorf

Börse Hamburg

Börse Hannover

Börse München

Börse Stuttgart

Terminbörsen

Eurex

Wertpapierfirmen

attrax S.A. Luxemburg*

Cowen Execution Services LLC

ICF BANK AG

Virtu Financial Ireland Ltd.

Raiffeisen Centrobank Wien

UBS Europe SE

UBS Switzerland AG

BTV Vier Länder Bank AG

Jane Street Financial Ltd

Flow Traders B.V

Optiver VOF

Société Générale S.A.

Intesa Sanpaolo Bank Luxembourg S.A.

Raiffeisen Bank International AG

Toronto Dominion Bank Corp.

Royal Bank of Canada Corp.

Deutsche Bank AG

JPMorgan Chase & Co. Corp.

Morgan Stanley Corp.

HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG

UniCredit Bank AG

Bayerische Landesbank

BNP Paribas

Credit Suisse Securities (Europe) Ltd.

* Nur Investmentanteilscheine

Ausländische Ausführungsplätze

Ver-wahart	Auswahlkriterium	Ausführungsplatz	Börsenkürzel
033 ¹		Europa – Belgien – Euronext Brüssel	BRU
036 ¹		Skandinavien – Dänemark – Kopenhagen Exchange	KOP
037 ¹		Skandinavien – Finnland – Helsinki Exchange	HEL
038 ¹		Europa – Frankreich – Euronext Paris	PAR
061 ¹		Europa – Griechenland – Athen Exchange	ATH
039 ¹	Generell London Exchange, wenn dort handelbar	Europa – Großbritannien – London Exchange	LON
	Wenn London Exchange nicht handelbar, dann London Exchange International	Europa – Großbritannien – London Exchange International	
041 ¹		Europa – Irland – Dublin Exchange	DUB
042 ¹		Europa – Italien – Mailand Exchange	MAI
047 ¹		Europa – Luxemburg – Luxemburg Exchange	LUX
040 ¹		Europa – Niederlande – Euronext Amsterdam	AMS
049 ¹		Skandinavien – Norwegen – Oslo Exchange	OSL
050 ¹	In Wien notiert	Europa – Österreich – Wien Exchange	WIE
052 ¹		Europa – Portugal – Euronext Lissabon	LIS
053 ¹		Skandinavien – Schweden – Stockholm Exchange	STO
054 ¹		Europa – Schweiz – Swiss Exchange	ZUR
	Wenn Swiss Exchange nicht handelbar, dann Bern Exchange	Europa – Schweiz – Bern Exchange ¹	BRN
055 ¹		Europa – Spanien – Madrid Exchange	MAD, MSB
067 ¹		Europa – Polen – Warschau Exchange ²	WAR
031 ¹		Australien – Australien Exchange	SYD
058 ¹		Fernost – Hongkong – Hongkong Exchange ²	HON
044 ¹	Generell Tokio Exchange, wenn dort handelbar	Fernost – Japan – Tokio Exchange	TOK
	Wenn Tokio Exchange nicht handelbar, dann JASDAQ Exchange	Fernost – Japan – JASDAQ ²	JAS
045 ¹	Generell Toronto Exchange, wenn dort handelbar	Nordamerika – Kanada – Toronto Exchange	TOR
	Wenn Toronto Exchange nicht handelbar, dann Venture Exchange	Nordamerika – Kanada – Venture Exchange	NCC
059 ¹		Fernost – Singapur – Singapur Exchange	SIN
056 ¹		Afrika – Südafrika – Johannesburg Exchange	JOH
057 ¹	Generell New York Exchange, wenn dort handelbar	USA – New York Exchange (NYSE)	NYS, NAR, NAA
	Wenn New York Exchange nicht handelbar, dann NASDAQ	USA – NASDAQ	NAN

¹ Aufgrund mangelnder Liquidität an der Börse werden Orders in Zinsprodukten außerbörslich ausgeführt.

² Dieser Ausführungsplatz kann über Online-Brokerage aus technischen Gründen nicht angesteuert werden

Ver- wahrt	Auswahlkriterium	Ausführungsplatz	Börsenkürzel
060 ¹		Neuseeland – Wellington Exchange	WEL
066 ¹		Fernost – Thailand – Bangkok Exchange	BAN
072 ¹		Fernost – Indonesien – Jakarta Exchange	JAK
073 ¹		Fernost – Südkorea – Busan Exchange ²	BUS
074 ¹		Fernost – China – Shanghai Exchange ²	SHG
071 ¹		Fernost – Malaysia – Kuala Lumpur Exchange	KLP
070 ¹		Europa – Slowakei – Bratislava Exchange ²	BRA
050	Folgende Produkte nur mit Weisung:		
	Bulgarien (VA 109)	Europa – Bulgarien Exchange ²	BUL
	Kroatien (VA 69)	Europa – Kroatien – Zagreb Exchange ²	ZAG
	Rumänien (VA 116)	Europa – Rumänien – Bukarest Exchange ²	BUK
	Russland (VA 101)	Nur Telefonhandel in US\$	MOS
	Folgende Produkte auf Anfrage:		
062 ¹		Europa – Ungarn – Budapest Exchange ²	BUD
065 ¹		Europa – Türkei – Istanbul Exchange	IST
051 ¹		Europa – Estland – Tallin Exchange ²	TAL
078 ¹		Europa – Lettland – Riga Exchange	RIG
076 ¹		Europa – Litauen – Wilna Exchange ²	WIL
048 ¹		Lateinamerika – Mexiko – Mexiko Exchange ²	MEX
063 ¹		Europa – Tschechische Republik – Prag Exchange ²	PRA
106 ¹		Europa – Slowenien – Ljubljana Exchange	ESL

¹ Aufgrund mangelnder Liquidität an der Börse werden Orders in Zinsprodukten außerbörslich ausgeführt.

² Dieser Ausführungsplatz kann über Online-Brokerage aus technischen Gründen nicht angesteuert werden

Terminbörsen

Großbritannien		
	London	ICE Europe
Frankreich		
	Paris	Euronext Paris
Italien		
	Mailand	IDEM
Niederlande		
	Amsterdam	Euronext Amsterdam
Schweden		
	Stockholm	NASDAQ OMX
Spanien		
	Madrid	MEFF Meff Renta Variable
Österreich		
	Wien	ÖTOB Wiener Börse
Belgien		
	Brüssel	Euronext Brüssel
Norwegen		
	Oslo	NASDAQ OMX
Dänemark		
	Kopenhagen	NASDAQ OMX
Griechenland		
	Athen	ADEX Athens Derivative Exchange
USA		
	Atlanta	Intercontinental Exchange (ICE)
	Boston	Boston Options Exchange (BOX)
	Chicago	Chicago Mercantile Exchange (CME)
	Chicago	Chicago Board Options Exchange (CBOE)
	Miami	Miami Opt. Exch. (MIAX)
	New York	NASDAQ International Securities Exchange (ISE)
	Philadelphia	NASDAQ PHLX

MTF: Schuldtitel, verbriefte Derivate, ETP's

Bloomberg

Die aktuell gültige Version der Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen können auf der Website der DZ Bank (www.dzbank.de) unter MiFID II abgerufen werden.

Kundeninformation über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten der BTV Vier Länder Bank AG, Zweigniederlassung Deutschland

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen die Bank sich in der gegenseitigen Geschäftsbeziehung leiten lässt. Bei der Vielfalt der geschäftlichen Aktivitäten der Bank können jedoch Interessenkonflikte auftreten. Nachfolgend informieren wir, welche Vorkehrungen die Bank getroffen hat, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissionsgeschäft und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kund*innen auftreten.

Dabei können Interessenkonflikte insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen der Bank einschließlich mit der Bank verbundener Unternehmen oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter*innen der Bank entstehen.

Um zu vermeiden, dass sich Interessenkonflikte zum Nachteil von Kund*innen auswirken, hat die BTV Vier Länder Bank AG vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen. Wesentliche Vorkehrungen sind:

- die Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Organisation
- die laufende Kontrolle der Wertpapiergeschäfte durch die Compliance-Organisation
- die Festlegung von Regelwerken zur Verhinderung von Marktmissbrauch und Insidergeschäften
- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen
- die Trennung von Verantwortlichkeiten
- die Verpflichtung der Mitarbeiter*innen der Bank zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit Kund*innen für die Bank oder bei privaten Geschäften der Mitarbeiter*innen
- die tourliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen
- die Verpflichtung zur Meldung von Vorstands- und Aufsichtsratsmandaten in anderen börsennotierten Gesellschaften
- die Durchführung von Neuemissionen nach einem transparenten Aufteilungsschlüssel
- personelle und räumliche Trennung von Kundenhandel und Eigenhandel
- die Beachtung des Prioritätsprinzips, d. h., sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einlangens ausgeführt bzw. weitergeleitet
- die interne Einschaltung des/der Compliance-Verantwortlichen bzw. dessen/deren Genehmigungspflichten bei möglichen Interessenkonflikten
- der Umgang mit vertraulichen Informationen unter Einschaltung des/der Compliance-Verantwortlichen sowie die Hintanhaltung von verpönten Verhaltensweisen, welche im Standard Compliance Code aufgezählt wurden

Zuwendungen von Dritten, wie beispielsweise Vertriebsprovisionen, werden von der Bank nur im gesetzlich zulässigen Rahmen angenommen. Entsprechendes gilt auch für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte.

Sollten die Vorkehrungen der Bank nicht ausreichen, um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen auszuschließen, wird die Bank den zugrunde liegenden Interessenkonflikt vorab offenlegen, um eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.

Die Bank wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine kundenorientierte, anleger- und anlagegerechte Beratung samt Aufklärung über die jeweiligen Vorteile und Risiken, einschließlich der von Kund*innen angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen, vornehmen und neben Produkten anderer Anbieter auch Produkte des BTV Konzerns anbieten.

Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen wird von einer unabhängigen Stelle in der Bank (Compliance-Stelle) laufend kontrolliert und regelmäßig durch die Revision geprüft. Ferner wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Einhaltung der Anforderungen des WpHG überprüfen und sich vor allem vergewissern, ob die Bank sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Kund*innen eingehalten hat.

Informationen zu Einzelheiten

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die die Bank erbringt, sowie die zum Schutz der Kund*innen ergriffenen Vorkehrungen erteilt gerne der/die zuständige Betreuer*in. Auf Kundenwunsch werden gerne weitere Einzelheiten zu Interessenkonflikten auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

Information über Zuwendungen der BTV Vier Länder Bank AG, Zweigniederlassung Deutschland

Gemäß § 70 WpHG sind Banken im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen die Annahme von Zuwendungen von Dritten oder die Gewährung von Zuwendungen an Dritte nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Ausgenommen sind Zahlungen von Kund*innen an das Kreditinstitut und Zuwendungen an Kund*innen. Der Begriff Zuwendungen ist weit gefasst, darunter fallen alle Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Dienstleistungen.

Geschenkannahme

Gemäß dem Standard Compliance Code hat die Bank Richtlinien erlassen, damit Mitarbeiter*innen bei der Annahme von Zuwendungen bzw. Geschenken und bei Bewirtungen und Einladungen zu Reisen und Veranstaltungen nicht gegen gesetzliche oder regulatorische Vorgaben verstoßen.

Zulässigkeit von Zuwendungen

§ 70 WpHG definiert, in welchen Fällen die Gewährung oder Annahme von Zuwendungen zulässig ist. Zuwendungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind unzulässig. Die Gewährung oder Annahme von Zuwendungen ist demnach zulässig, wenn

- Kund*innen vor Erbringung der betreffenden Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung Existenz, Art und Betrag der Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offengelegt wird und
- die Zahlung bzw. die Leistung der Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für Kund*innen zu verbessern, und
- das Kreditinstitut nicht in seiner Pflicht behindert wird, im besten Interesse der Kund*innen zu handeln.

Investmentfondsgeschäft

Im Geschäft mit Investmentfonds bietet die Bank sowohl „hauseigene“ Fonds, das sind Fonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., als auch „fremde“ Fonds diverser Fondsgesellschaften an. An der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hält die BTV Vier Länder Bank AG eine Beteiligung.

Ankauf und Verkauf von Investmentfonds:

Beim Kauf eines Investmentfonds durch Kund*innen fällt in der Regel der sogenannte Ausgabeaufschlag an. Dieser Satz wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben. Die Differenz zwischen dem von Kund*innen bezahlten Ausgabeaufschlag und dem von der Fondsgesellschaft einbehaltenen Anteil am Ausgabeaufschlag kann die Bank als Vertriebsprovision erhalten.

Bestand an Investmentfonds:

Für den Bestand an Investmentfonds (Publikumsfonds) kann die Bank Vergütungen (Bestandsprovisionen) von der jeweiligen Fondsgesellschaft erhalten. Die maximale Höhe etwaiger Provisionen wird im jeweiligen Fondsprospekt ausgewiesen. Die Bank erhält diese Bestandsprovision multipliziert mit dem aktuellen Wert des Bestands.

Strukturierte Produkte/Zertifikate

Zertifikate werden teilweise mit Ausgabeaufschlag angeboten. Daneben gibt es auch Zertifikate ohne Ausgabeaufschlag bzw. Verkauf bzw. Kauf über den Sekundärmarkt. Es werden je nach Ausgestaltung die üblichen Spesen für An- und Verkauf von Aktien bzw. Anleihen verrechnet.

Bei strukturierten Produkten/Zertifikaten von Fremdanbietern kann der Emittent der Bank im Normalfall eine „Up-Front-Fee“, die sich regelmäßig aus der Kursdifferenz zwischen einem Unter-pari-Kurs und dem Emissionskurs ergibt, gewähren.

Die Höhe der „Up-Front-Fee“ bei Emissionen variiert, kann aber einmalig bis zu 4 Prozent betragen. Auf Nachfrage des/der Kund*in werden ihm weitere Einzelheiten offengelegt.

Immobilienaktien

Für den Bestand an Immobilienaktien kann die Bank Vergütungen (Bestandsprovisionen) von der jeweiligen Gesellschaft erhalten. Die Bestandsprovisionen werden in Prozenten vom Kurswert ausgewiesen und variieren von Gesellschaft zu Gesellschaft. Die Bank erhält diesen Satz multipliziert mit dem aktuellen Wert des Bestandes. Bei Kapitalerhöhungen kann die Bank ab gewissen Volumina Provisionen erhalten.

Sonstiges

Die BTV erhält unentgeltliche Einladungen von diversen Emittenten zu Informations- und Ausbildungsveranstaltungen. Wesentlicher Zweck derartiger Veranstaltungen ist einerseits die Vermittlung von Fachwissen, andererseits kommt es bei diesen Treffen zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Management der jeweiligen Emittenten sowie mit anderen Wertpapierspezialist*innen. Darüber hinaus erhält die BTV nichtmonetäre Zuwendungen in Form eines Zugriffs auf ein Online-Portal für Portfolioanalysen, das bestehende Analyse-Methoden der BTV ergänzt.

Zuwendungen

Die Bank kann folgende Zuwendungen erhalten:

Vertriebsprovision

- bei Fonds bis zum maximalen Ausgabeaufschlag laut Fondsprospekt
- bei strukturierten Produkten/Zertifikaten bis zum maximalen Ausgabeaufschlag laut Zeichnungsbedingungen

Bestandsprovision

- bis 2 % vom Wert der Anteile im Depot des Kunden bei Fonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.
- bis 2 % vom Wert der Anteile im Depot des Kunden bei Fremdfondsgesellschaften

- bis 0,50 % vom Wert der Anteile im Depot des/der Kund*in bei Immobilienaktiengesellschaften

Up-Front-Fee

- bis 4 % vom Wert der Anteile bei strukturierten Produkten/ Zertifikaten

Verbesserung der Dienstleistungsqualität

Alle oben angeführten Provisionen haben für die Kund*innen keine nachteiligen Auswirkungen, insbesondere entstehen dadurch auch keine Interessenkonflikte. Vielmehr dienen diese dazu, die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen auf höchstem Niveau zu ermöglichen und deren Qualität stetig zu verbessern:

- Provisionen, die für Bestände in Dachfonds vereinnahmt werden, werden diesen vollständig zugebucht.
- Die Bank bietet umfangreiche Aufklärungs- und Beratungsleistungen für Kund*innen an. Hierfür berechnet sie zunächst keine gesonderte Gebühr. Daher sind zur Abdeckung dieser Wertschöpfung Erträge aus den Geschäften mit Wertpapieren nötig.
- Die Provisionen dienen der Schaffung eines Vertriebsnetzes (z. B. die Fondsgesellschaften wenden sich nicht direkt an das Anlagepublikum) und der Stärkung des Betreuungsangebots. Abgedeckt werden insbesondere:
 - o Notwendige Investitionen: Personalkosten, Schulungsaufwand, Systemkosten, Marktexpertise und Produktentwicklung
 - o Ergebnisoffene, bedarfsorientierte und kundenindividuelle Beratung im Einklang mit dem WpHG
 - o Erstellung und Aushändigung von Unterlagen / Beantwortung von Rückfragen
 - o Beratungstermine in den Filialen oder mobil

- Kund*innen können jederzeit und ohne Bezahlung eine qualitativ hochwertige Beratungsdienstleistung in Anspruch nehmen, mit der keine Abschlussverpflichtung verbunden ist.
- Bestandsprovisionen dienen der Entlastung der Erwerbskosten. Die Provision wird somit auf die Haltedauer des Papiers „gestreckt“. Ferner dienen Bestandsprovisionen als „Anti-Churning-Fee“, also der Vermeidung des Anreizes zu ständigem Umschichten.

Zusammenfassend handelt es sich also um Zuwendungen, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten aufzubauen, zu erhalten und zu verbessern. Im Falle des Erhalts von nicht zulässigen Zuwendungen werden diese direkt an die Kund*innen ausgekehrt.

Informationen zu Einzelheiten

Weiterführende Auskünfte zu den vorstehend angesprochenen Provisionsvereinbarungen werden den Kund*innen auf Anfrage selbstverständlich erteilt.

Information über die Kundeneinstufung nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Aufgrund der gesetzlichen Regelung im WpHG hat die Bank eine Einstufung ihrer Kund*innen in „Geeignete Gegenpartei“, „Professioneller Kunde“ oder „Privatkunde“ vorzunehmen. Das WpHG verknüpft jede Kundenkategorie mit einem

differenzierten Pflichtenkatalog. Dem Kunden wird in Abhängigkeit von seiner Einstufung ein angemessenes Schutzniveau zuteil. Das höchste Schutzniveau genießen Privatkunden.

Die Kriterien, die für die Einstufung in eine dieser Kategorien erfüllt sein müssen, sind gesetzlich genau definiert:

Kundenkategorie	Gesetzliche Voraussetzungen für die Einstufung	Unterschiede im Schutzniveau
Privatkunde	keine besonderen Voraussetzungen (Verbraucher*innen, Freiberufler*innen, Unternehmen, sonst. nicht-natürliche Personen)	<ul style="list-style-type: none"> • umfassendes Schutzniveau • umfangreicher Informations- und Aufklärungsschutz
Professioneller Kunde	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsträger, die die Zulassung haben, auf den Finanzmärkten tätig zu werden (z. B. Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds) • nationale und regionale Regierungen sowie Stellen der öffentlichen Schuldenverwaltung • Zentralbanken, internationale und überstaatliche Einrichtungen (z. B. Weltbank, Internationaler Währungsfonds) • Großunternehmen, die mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> o Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. EUR o Nettoerlöse von mindestens 40 Mio. EUR o Eigenmittel von mindestens 2 Mio. EUR • Zusätzlich müssen Kund*innen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken beurteilen zu können. 	<ul style="list-style-type: none"> • geringere Informationspflichten • Vermutung im Rahmen der Anlageberatung, dass Kund*innen über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, dass Produktrisiken verstanden werden und die Anlage finanziell tragbar ist
Geeignete Gegenpartei	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen wie Professioneller Kunde 	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Informationspflichten • keine besonderen Schutzpflichten

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit der Bank eine Hinaufstufung bzw. Herabstufung in eine andere Kundenkategorie zu vereinbaren, womit natürlich eine Änderung des Schutzniveaus verbunden ist. Für derartige Umstufungsprozesse bestehen genaue gesetzliche Vorgaben. Sollte der/die Kund*in eine Hinaufstufung oder Herabstufung in Betracht ziehen, ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit dem/der zuständigen Betreuer*in. Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen bietet die Bank nicht an.

Die Anlageberatung bzw. die Vermögensverwaltung der BTV Vier Länder Bank AG, Zweigniederlassung Deutschland

Um beurteilen zu können, ob ein Finanzinstrument oder eine Dienstleistung für eine/n Kund*in geeignet ist, wird von der Bank eine Geeignetheitsprüfung durchgeführt. Darunter ist der gesamte Prozess der Einholung von Informationen und die nachfolgende Beurteilung der Geeignetheit eines bestimmten Finanzinstruments zu verstehen. Im Einzelnen benötigt die Bank dazu Informationen über die persönlichen Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, Risikobereitschaft, Nachhaltigkeitspräferenzen, Kenntnisse und Erfahrungen in Wertpapieren sowie über die wesentlichen Anliegen des/der Kund*in. Ohne diese relevanten Angaben darf die Bank im Rahmen einer Anlageberatung oder Beratung zu einem Vermögensmanagement keine Anlageprodukte empfehlen (§ 64 Abs. 3 WpHG). In Bezug auf die Risikobereitschaft des/der Kund*in werden auch das

Prinzip des Anlagerisikos, das Verhältnis zwischen Risiko und Rendite sowie die Auswirkungen von Kosten auf die Anlage des/der Kund*in erklärt. Zudem werden dem/der Kund*in die Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen, die einen Gesamtüberblick über die wichtigsten Formen der Vermögensanlage in Wertpapieren vermitteln, und die mit diesen Geschäften typischerweise verbundenen Risiken ausführlich dargestellt.

Die Geeignetheitsprüfung beschränkt sich nicht auf Empfehlungen, ein bestimmtes Finanzinstrument zu erwerben, sondern wird auch bei Halten- oder Verkaufsempfehlungen durchgeführt.

Die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der diesbezüglichen Kundenangaben ist für die Beurteilung der Geeignetheit von großer Wichtigkeit, daher werden diese bei jeder Anlageempfehlung auf ihre Aktualität überprüft.

Bezogen auf Anlageberatungen gelten in der Bank folgende Leitlinien:

Die BTV Anlageliste beinhaltet eine Selektion an Aktien, Anleihen, Investmentfonds und strukturierten Produkten, die von den BTV Wertpapierspezialist*innen auf Basis von internem und externem Researchmaterial ausgewählt werden. Auch BTV-eigene Wertpapiere werden in der Anlageberatung berücksichtigt.

Kosten und Nebenkosten der BTV Vier Länder Bank AG, Zweigniederlassung Deutschland, bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

1. Depotverwaltung

Leistung	Entgelt BTV Namensdepot
Depot-Eröffnung	
Verwahrung ¹	
eigene Emissionen (emittiert bis 31.03.2021)	spesenfrei
eigene Emissionen (emittiert ab 01.04.2021)	0,250 %
inländische Werte	0,250 % (Girosammelverwahrung)
ausländische Werte	0,500 % (Wertpapierrechnung)
Minimum pro Depot	29,75 EUR p. a.
Wertpapiereinlösung (pro Position)	spesenfrei (+ fremde Spesen)
Überträge an andere Institute	spesenfrei (+ fremde Spesen)
Überträge an die BTV Österreich	spesenfrei (+ fremde Spesen)
Überträge innerhalb der BTV, Zndl. Deutschland	spesenfrei (+ fremde Spesen)
Sonstige Wertpapiergeschäfte	
Bezugsrechte/Teilrechte Inland	1 % v. Kurswert / min. 2,50 EUR
Bezugsrechte/Teilrechte Ausland	1 % v. Kurswert / min. 5,00 EUR
Zeichnung/Bezug bei Aktienemissionen Inland	1 % v. Kurswert / min. 30,00 EUR
Zeichnung/Bezug bei Aktienemissionen Ausland	1 % v. Kurswert / min. 40,00 EUR
Ertragnisaufstellung	spesenfrei
Kupongutschriften	spesenfrei
Tilgungsgutschriften	spesenfrei
Wertpapier-Verrechnungskonten	spesenfrei

¹ Inklusive 19 % MwSt, Berechnung vom Kurswert. Die Belastung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.

2. An- und Verkauf von Wertpapieren

Wertpapier	Gültigkeit	Entgelte
eigene Anleiheemissionen		Kauf: spesenfrei (in Emission) Kauf/Verkauf: 0,55 % / min. 50,00 EUR (Sekundärmarkt) ²
eigene strukturierte Anleiheemissionen		Kauf: 0,55 % (in Emission) Kauf/Verkauf: 0,55 % / min. 50,00 EUR (Sekundärmarkt) ²
Anleihen	Inland Ausland ¹	Kauf/Verkauf: 0,55 % / min. 50,00 EUR Kauf/Verkauf: 0,55 % / min. 50,00 EUR
Aktien, Optionsscheine, Indezertifikate, Investmentfonds (Kauf/Verkauf Börse)	Inland Ausland ¹	Kauf/Verkauf: 1,10 % / min. 50,00 EUR Kauf/Verkauf: 1,10 % / min. 50,00 EUR
Exchange Traded Funds	Inland Ausland ¹	Kauf/Verkauf: 1,10 % / min. 50,00 EUR Kauf/Verkauf: 1,10 % / min. 50,00 EUR
Order-/Limitgebühr		2,50 EUR
Investmentfonds (Kauf/Verkauf Kapitalanlagegesellschaft)	Inland/ Ausland ¹	Kauf: Ausgabepreis / min. 17,00 EUR Verkauf: 0,00 EUR
Entgelt für Telefonaufträge		15,00 EUR

3. Asset Management

Produkt		All-in-Fee Netto	MwSt	Brutto
AM Strategie ¹	Klassik	1,08 % p. a.	20 %	1,30 %
	Dynamik	1,49 % p. a.	20 %	1,79 %
	Dynamik CHF	1,47 % p. a.	20 %	1,76 %
	Aktien	1,73 % p. a.	20 %	2,08 %
	Offensiv	1,73 % p. a.	20 %	2,08 %
	Aktiv	1,63 % p. a.	20 %	1,96 %
	Zukunft	1,65 % p. a.	20 %	1,98 %
	Trend	1,41 % p. a.	20 %	1,69 %
	Flexibel	1,63 % p. a.	20 %	1,96 %

Produkt		All-in-Fee Netto	MwSt	Brutto
AM Premium / AM Premium ESG ¹	Anleihen	0,54 % p. a.	20 %	0,65 %
	30	1,09 % p. a.	20 %	1,31 %
	50	1,19 % p. a.	20 %	1,43 %
	CHF 50	1,19 % p. a.	20 %	1,43 %
	70	1,29 % p. a.	20 %	1,55 %
	CHF 70	1,29 % p. a.	20 %	1,55 %
	100	1,39 % p. a.	20 %	1,67 %

4. Beratungsmandat

Profilvariante ¹	All-in-Fee Netto	MwSt	Brutto
Konservativ	1,40 % p. a.	19 %	1,67 %
Ausgewogen	1,51 % p. a.	19 %	1,80 %
Wachstumsorientiert	1,62 % p. a.	19 %	1,93 %
Hundertprozent Aktien	1,73 % p. a.	19 %	2,06 %

¹ Die Belastung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein. Bewertung mit den zum Quartalsultimo im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen.
Bei Auflösung wird die „All-in-Fee“ bis zum Schließungstag aliquot verrechnet. Bewertung mit den zum Schließungstag im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen.

5. Wertpapier-Verrechnungskonto

Leistung	Zinssatz p. a.
Habenzinssatz	0,25 %
Sollzinssatz	ab 6,875 %

6. Duplikate und Abschriften

Leistung (inkl. gesetzlicher MwSt)	Entgelt
Ertragnisaufstellung	14,28 EUR
Depotjahresbescheinigung	14,28 EUR
Depotertragnisaufstellung	14,28 EUR
Zinsbescheinigung	14,28 EUR
Jahresbescheinigung	14,28 EUR
Jahressteuerbescheinigung	14,28 EUR

BTV Vier Länder Bank AG
Aktiengesellschaft
Stadtforum 1
6020 Innsbruck
Österreich

T +43 505 333 – 0
E btv@btv.at

Baden-Württemberg

Stuttgart
Marktstraße 6
70173 Stuttgart
T +49 711 787 803 – 8
E stuttgart@btv-bank.de

Mannheim
Q7, 23
68161 Mannheim
T +49 621 150 469 – 0
E mannheim@btv-bank.de

Bayern

Garmisch-Partenkirchen
Mohrenplatz 6
82467 Garmisch-Partenkirchen
T +49 8821 752 685 – 0
E garmisch-partenkirchen@btv-bank.de

Memmingen
Hopfenstraße 35
87700 Memmingen
T +49 8331 92 77 – 8
E memmingen@btv-bank.de

München
Neuhauser Straße 5
80331 München
T +49 89 25 255 447 – 8
E muenchen@btv-bank.de

Nürnberg
Gleißbühlstraße 2
90402 Nürnberg
T +49 911 234 208 – 0
E nuernberg@btv-bank.de